

Baugebiet „Falge“, 2. und 3. Bauabschnitt in Suppingen

- Abstimmung offener Punkte -

1. Vorlage

An den Ortschaftsrat Suppingen zur Anhörung in der Sitzung am 04.12.2018 (öffentlich).

An den Gemeinderat zur Beratung in der Sitzung am 17.12.2018 (öffentlich).

2. Sachdarstellung

2.1 Allgemeines

Auf die BU18/050 und die Beratungen des Ortschaftsrats Suppingen am 08.06.2018 sowie des Gemeinderats Laichingen am 11.06.2018 wird verwiesen. Bei den Beratungen wurde die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV hinsichtlich niederfrequenter elektrischer und magnetischer Felder und der Grenzwerte nach der TA Lärm in Frage gestellt und ein Mindestabstand von der 380-kV-Hochspannungsleitung von bis zu 600 m gefordert.

Zudem ist seit dem Juli 2018 der „Messbericht und Gutachterliche Stellungnahme“ (*Messungen und Simulationsberechnungen zu Immissionen durch magnetische Wechselfelder aufgrund einer benachbarten 380 kV-Hochspannungsleitung im Bereich des für den Neubau von Wohnungen vorgesehenen Plangebiets „In der Falge“ in 89150 Laichingen-Suppingen*) von Herrn Dr. Klaus Trost vom Wissenschaftsladen Bonn e.V. (WILA) vom 10.07.2018 im Internet veröffentlicht (Anlage 1). In dieser Stellungnahme wird empfohlen, „den geplanten nördlichen Teil von der Straße B nicht zu realisieren, da hier die Immissionen durch magnetische Wechselfelder den Vorsorgerichtwert für Kinder (100 nT) überschreiten“.

Darüber hinaus wurde in der Sitzung vom Ortschaft angeregt zu prüfen, ob die Anlage eines Gehwegs unmittelbar westlich der Machtolsheimer Straße möglich ist und welche Konsequenzen dies hätte.

Die Verwaltung hat wegen diesen drei noch abschließend zu klärenden Themen die öffentliche Ausschreibung der Bauarbeiten für den 2. BA bisher ausgesetzt und den TÜV Süd am 23.07.2018 mit der Erstellung entsprechender Immissionsgutachten zur Aufarbeitung der abwägungsrelevanten Belange beauftragt.

2.2 Gutachten elektromagnetische Felder TÜV Süd Industrie Service GmbH

Im Gutachten elektromagnetische Felder vom 01.10.2018 (Anlage 2) kommt der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige zu folgendem Ergebnis:

- Für den Vergleich der Immissionswerte mit den Grenzwerten der 26. BImSchV ist der ungünstigste Fall - die höchste betriebliche Anlagenauslastung - zu betrachten. Dabei ergab sich, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV mit großem Sicherheitsabstand eingehalten werden.
- Für die magnetische Flussdichte werden maximal 1,81 % vom Grenzwert der 26. BImSchV in 5 m Höhe an der Nordostecke des Baugebiets (BA 3./4.) erreicht, für die elektrische Feldstärke am gleichen Ort maximal 0,6 % vom Grenzwert.
- Auch unter Berücksichtigung der Immissionen von ortsfesten Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz bis 10 MHz ergibt sich auch mit Berücksichtigung des Anteils der Hochfrequenzanlagen bis 10 MHz eine sichere Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV in der Gesamtmission.
- Mit Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV werden auch die Richtwerte für Träger aktiver kardialer und passiver Implantate sicher eingehalten.
- Spezifische Maßnahme für die geplante Bebauung sind zur Erfüllung von § 3 Abs. (1) und Abs. (4) der 26. BImSchV keine zu treffen. Unzumutbaren Belästigungen durch Berührungsspannungen sowie durch Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten sind aufgrund der niedrigen elektrischen Felder an der Bebauung nicht zu erwarten.
- Im Bebauungsgebiet werden die Störfestigkeitswerte für Geräte vorgesehen für den Einsatz im Wohnbereich, in Geschäfts- und Gewerbebereiche sowie in Kleinbetriebe eingehalten. Allerdings werden die Richtwerte für Röhrenbildschirmgeräte erst ab der dritten Baureihe bei höchster Anlagenauslastung der 380-kV-Freileitung eingehalten, sonst überschritten. Wir empfehlen die zukünftigen Nutzer darauf hin zu weisen, dass es beim Betrieb von alten Röhrenfernsehern oder Computermonitoren es in seltenen Fällen zu Bildstörungen kommen kann und deshalb unempfindlichere Flachbildschirme empfohlen werden.
- Unter Beachtung der oben genannten Maßnahmen steht einer Bebauung des Plangebiets mit Wohngebäuden nichts entgegen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Gutachten verwiesen.

Zudem hat der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige am 02.10.2018 eine Stellungnahme zum „Messbericht und Gutachterlicher Stellungnahme“ des Wissenschaftsladen Bonn (WILA) abgegeben (Anlage 3). Dabei führt er u. a. auf der Seite 4 von 4 unten aus:

„Damit wären neben den rechtlich verbindlichen Grenzwerten der 26. BImSchV auch die strengen Richtwerte der Stadt München und der Schweizer Anlagegrenzwert im gesamten Plangebiet eingehalten.“

Weitere Details können der Stellungnahme des Sachverständigen entnommen werden.